

MERKBLATT / Stellenmeldepflicht per 1. Januar 2021

Stellenmeldepflicht in der Gastronomie per 1. Januar 2021

Infolge der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative gilt per 1. Juli 2018 die Stellenmeldepflicht in der Gastronomie, da hier eine Arbeitslosenquote von mindestens 8 % ausgewiesen wird. Per 1. Januar 2021 gilt:

- ➔ **Offene Stellen müssen zuerst und für fünf Tage exklusiv den Arbeitsmarktbehörden (RAV) gemeldet werden, bevor Sie öffentlich ausgeschrieben werden dürfen.**

Die Berufe des Gastgewerbes (Bsp. Küche, Service), fallen 2021 grundsätzlich fast alle unter die Stellenmeldepflicht. Ausgenommen sind aktuell nur Gastro-Betriebsleiter/in/-Unternehmer/in (Betriebsleiter/in, Geschäftsführer/in, Gerant/in), Hotelier/ère-Restaurateur/trice, Hoteldirektor/in, Geschäftsführer/in), Leiter/in Gemeinschaftsgastronomie und Leiter/in Restauration.

Freie Stellen müssen also zuerst auf www.arbeit.swiss ausgeschrieben werden. Die Stellenausschreibung soll möglichst detailliert sein, damit das RAV möglichst geeignete Bewerber vorschlagen kann. Während der Publikationssperrfrist (Fristbeginn ist der Tag nach Erhalt der Bestätigung durch das RAV) von fünf Arbeitstagen (exkl. Samstage, Sonntage und Feiertage) dürfen Arbeitgeber/innen die Arbeitsplätze an keiner anderen Stelle ausschreiben.

- ➔ **Nach dem Ende der Sperrfrist sind die Arbeitgeber/innen frei, die Stelle auch an anderen Orten/Portalen zu publizieren.**

Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht:

- Wenn die Stelle mit einer Person besetzt wird, die schon beim RAV angemeldet ist.
 - Wenn die Stelle unternehmensintern besetzt wird, die betreffende Person muss aber bereits seit mindestens sechs Monate im Unternehmen gearbeitet haben und es darf kein Unterbruch vor der Anstellung bestehen.
 - **Wenn die Beschäftigungsdauer maximal 14 Tage andauert.**
 - Werden nahe Verwandte (Partner, Mutter/Vater, Grossmutter/Grossvater sowie Kinder und Enkelkinder) angestellt, muss die Stelle nicht gemeldet werden.
 - Lehrstellen und Praktika im Rahmen einer Ausbildung (Art. 11 L-GAV) sind nicht von der Stellenmeldepflicht betroffen.
- ➔ **Achtung vor Strafen:** Verletzungen der Stellenmeldepflicht können mit Bussen bestraft werden. Dies kann auch für Kandidatinnen und Kandidaten gelten, die als geeignet eingestuft, aber nicht zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

Weiterer Ablauf des Verfahrens zur Stellenausschreibung:

- Arbeitgeber/innen müssen vom RAV gemeldete Bewerbungen prüfen und entscheiden, ob diese für die Stelle geeignet sind oder nicht.
- Diese Entscheidung fällen Arbeitgeber/innen alleine, eine Begründung muss nicht abgegeben werden.
- Geeignete Personen müssen zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden. Die Einstellungsentscheidung treffen aber auch dann nur die Arbeitgeber/innen.
- Arbeitgeber/innen müssen dem RAV anschliessend Meldung machen, welche Kandidatinnen und Kandidaten als geeignet beurteilt und zu einem Bewerbungsgespräch einladen bzw. angestellt wurden oder ob die Stelle weiter unbesetzt ist.